

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 7

25. Januar

1916

Bekanntmachung

über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Beim Verkaufe der in der beigefügten Liste aufgeführten Düngemittel einschließlich Mischdünger an den Verbraucher dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 458) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603).

§ 2. 1. Ist der Höchstpreis in der beigefügten Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgelegt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Verladung dafelbst ein.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht er sich um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Wird in diesen Fällen vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um die Fracht, die der Verkäufer nachweislich für die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes bis zum Lager bezahlt hat.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangstation (Parität) festgelegt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung dafelbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtunterschied.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangstation oder Wollbalustration oder Kleimbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers festgelegt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Bei Bezügen unter 10000 Kilogramm gilt folgendes:

- a) Wird vom Lieferwerk ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtfach für Wagenladungen von 10000 Kilogramm nachweislich entsteht. Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis weiter um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.
- b) Wird vom ständigen Lager des Verkäufers ab verkauft, so erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Hat der Verkäufer gemäß a einen Frachtzuschlag bezahlt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um diesen Zuschlag.

§ 3. Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalifeldstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigefügten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebefäden (Tüte, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 1.50 Mark für 100 Kilogramm, in hältbaren, einfachen Papierfäden von 0.50 Mark, in mehrfachen Papierfäden von 0.75 Mark, in Papiergewebefäden von 1 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käusers Säcken, die frei Station des Lieferwerkes zu liefern sind, darf eine Füllgebühr von 0.20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel festsetzen.

§ 5. Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine schriftliche Mitteilung auszuhändigen, die enthalten muss Angaben über

1. die Art des Düngemittels,
2. den Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K_2O) nach kg %,
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkaufe hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben zu wiederholen, die ihm beim Einkauf gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekannt geworden ist.

§ 6. Schwefelsaures Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat darf zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmtem Mischdünger nur genutzt werden:

1. mit Superphosphat,
2. mit aufgeschlossenem stickstoffhaltigem importiertem Guano tierischen Ursprungs,

In den Mischungen darf der Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als je 5 vom Hundert betragen. Bei einem Gehalte von weniger als 6 vom Hundert Stickstoff dürfen höchstens 10 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure, bei höherem Stickstoffgehalte höchstens 12 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure in der Mischung enthalten sein. In den Mischungen darf Kali (K_2O) bis zu 8 vom Hundert enthalten sein.

Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalisalzen dürfen nicht hergestellt werden.

Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem stickstoffhaltigem ausländischem Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten; zulässig ist jedoch das Mischen von Kalisalz mit Kalisalzen.

§ 7. Mischungen von Kunstdünger zum Verkaufe dürfen fabrikmäßig nur von solchen Betrieben hergestellt werden, die schon vor dem 1. August 1914 fabrikmäßig Mischungen von Kunstdünger hergestellt haben.

§ 8. Ruchen, Krochenabsätze, Federabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Dungszwecken mit Benzol oder ähnlichen Extraktivstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solfenaphthalin — oder auf andere Weise so weit zu entfernen, daß nicht mehr als 1 vom Hundert Teile darin verbleibt.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung, insbesondere den § 5, auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderrichtet.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in der Liste genannten Gegenstände auszudehnen und Preise dafür festzusetzen.

§ 13. Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den darin festgelegten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Auftreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung gezahlter, den Höchstpreis überschreitender Preis kann nicht zurückfordert werden.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf andere als die in § 6 zugelassenen Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphaten, anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln oder mit Kali, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind. Bei der Berechnung des Preises, der beim Verkaufe nicht überschritten werden darf, sind für die einzelnen Bestandteile die in der beigefügten Liste aufgeführten Höchstpreise maßgebend mit der Ausnahme, daß der Preis für das Kilogramm % Kali (K_2O) 20 Pfennig nicht übersteigen darf.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 11 mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Liste der Düngemittel und Preise.

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali.

Die Preise sind für drei Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Dt. i. östlich der Linie Belzig-Wiesenburg-Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und Westdeutschland, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Brandenburg-West (Dt. i. an und westlich der Linie Belzig-Wiesenburg-Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothrin-

gen, Provinz Starkenburg und Rheinhessen des Großherzogtums Hessen, die Hohenlohischen Lande.

1. Reine Superphosphate bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16 v. D.	14 bis 12 v. u. da-	12 bis 11,50 v. v. D.	11,50 v. u. da- rüber v. D.

Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure

Gebiet I	58	52	68	72
" II	62	66	72	76
" III	60	64	70	73

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16 v. D.	14 bis 12 v. u. da-	12 bis 11,50 v. v. D.	11,50 v. u. da- rüber v. D.

Preise für 1 kg %

Gebiet I { wasserl. Phosphorsäure	60	64	68	72
Ammoniak-Stickstoff	210	210	210	210
" II { wasserl. Phosphorsäure	64	68	72	76
Ammoniak-Stickstoff	210	210	210	210
" III { wasserl. Phosphorsäure	62	66	70	78
Ammoniak-Stickstoff	210	210	210	210

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

Preise für 1 kg %

Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2.
Ammoniak-Stickstoff	wie zu 2.
Kali (K.O)	40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3.

Mahgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation des Empfängers liegt. Giebt sie im Gebiet I und II, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Bahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiet III, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen.

Bahlung: Barzahlung mit 1½ v. h. Abzug.

B. Nur nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel.

Die Preise unter 1 bis 3 sind für 2 Gebiete festgefest:

Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.

Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Schwefelsaures Ammoniak.

Preise für 1 kg %

Ammoniak-Stickstoff

Gebiet I a) für gewöhnliche Ware (25 v. h. Ammoniak)	148 Pfg.
b) für gedarre und gemähte Ware (25,5 v. h. Ammoniak)	148 Pfg.

Gebiet II a) für gewöhnliche Ware (25 v. h. Ammoniak)	149 Pfg.
b) für gedarre und gemähte Ware (25,5 v. h. Ammoniak)	150 Pfg.

2. Natrium-Ammoniumsulfat.

Preise für 1 kg %

Stickstoff

Gebiet I	148 Pfg.
Gebiet II	149 Pfg.

3. Kali-Stickstoff.

Preise für 1 kg %

Stickstoff

Gebiet I und II	147 Pfg.
Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3.	

Mahgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation oder der Schiffsadelpunkt des Empfängers liegt. Der Höchstpreis gilt bei Nr. 1 und 2 frachtfrei Bahnstation oder Schiffsadelpunkt des Empfängers, bei Nr. 3 frachtfrei jeder deutschen Bahn- oder normalspurigen Kleinbahnhaltung oder Schiffsadelpunkt des Empfängers.

Bahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: Bei eisernen Trommeln 80 Pfg. für 100 Kilogramm; bei verlangter 50-Kilogramm-Packung 80 Pfg. für den Sac.

Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff

4. Blutmehl	260 Pfg.
5. Hornmehl	220 Pfg.

S. Lebermehl, Wollmehl und alle sonstigen Stoffsträger außer den zu 1 bis 5 aufgeführten (entsettet, s. § 8).

Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff

a durch Dämpfen oder Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossen 180 Pfg.

b) roh, d. h. nicht wie vorstehend aufgeschlossen, aber entsetzt 40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 4 bis 6:
Fracht: Frei Wagon Station des Lieferverkes.
Bahlung: Barzahlung ohne Abzug.

C. Stickstoffhaltiger, aus dem Ausland eingeführter Guano und Poudrette.

a) Roh: Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff 210 Pfg.

Gesamtphosphorsäure 40 Pfg.

Kali (K.O) 40 Pfg.

b) Aufgeschlossen: Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff 210 Pfg.

wasserlösliche Phosphorsäure 60 Pfg.

Kali (K.O) 40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Wagon Station des Lieferverkes.

Bahlung: Barzahlung mit 1½ v. h. Abzug.

D. Organische Mischdünger

mit Schwefelsäure aufgeschlossen: Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff 180 Pfg.

wasserlösliche Phosphorsäure 60 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Wagon Station des Lieferverkes.

Bahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Knochenmehl

(aus entsetzten Knochen hergestellt, s. § 8).

1. Unentleimtes, gedämpftes, sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleißdüngegemehl, Fischdüngegemehl, Fleischknochenmehl, Radaverdungsmehl und ähnliches, in handelsüblicher seiner Mahlung:

Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff 210 Pfg.

Gesamtphosphorsäure 40 Pfg.

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschlossen: Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff 210 Pfg.

wasserlösliche Phosphorsäure 66 Pfg.

nicht wasserlösliche Phosphorsäure 40 Pfg.

Kali (K.O) 40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Wagon Station des Lieferverkes.

Bahlung: Barzahlung ohne Abzug.

F. Rohphosphat

im Zuland gewonnen, auch gemahlen:

Preise für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure 20 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Station des Empfängers.

Bahlung: Barzahlung ohne Abzug.

G. Thomasphosphatmehl.

Die Preise gelten bei Lieferung bis zum 15. Juli 1916 einschließlich.

Preise für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure 28½ Pfg.

Bitronensäurelösliche Phosphorsäure 33 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangstation Aachen-Nothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffsadelpunkt des Empfängers nördlich der Bahnlinie Lengeler-Bremgarten-Gerolstein-Mülheim-Andernach-Boblenz-Gießen-Kassel-Halle-Düren-Berg-Lindenthal-Südende-Berlin-Südende-Alexandrowo, so ist die Frachtausgangstation Aachen-Nothe Erde mahgebend; liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangstation Diedenhofen mahgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Lengeler bis Südende-Berlin einschließlich zur Frachtausgangstation Diedenhofen, von Südende-Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangstation Aachen-Nothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangstation Aachen-Nothe Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die im Gebiete der Frachtausgangstation Diedenhofen liegen, so umfaßt der Höchstpreis die gegenüber der Frachtrundlage Aachen-Nothe Erde entstehende Mehrfracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger

länger eine Frachtvorgütigung von 10 v. H. zu gewähren. Die 10 v. H. sind von den ermäßigten Eisenbahnfrachtfächen für Thomasmehl zu berechnen.

Verladung: Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papiersäcken oder Gewebesäcken.

Wird in Papiersäcken geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebesäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 40 Pf. für 100 Kilogramm, bei Säcken von 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 56 Pf. für 100 Kilogramm berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Verwendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von

65 Pf. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsvermögen und

50 Pf. für den Sack von 75 Kilogramm Fassungsvermögen frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug, der übliche Verbraucherrabatt von 16 Pf. für 100 Kilogramm ist bei der Berechnung abzuziehen.

Bekanntmachung

über künstliche Düngemittel. Vom 15. Januar 1916.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (R.G.Bl. S. 13) ist anzusehen:

- als zuständige Behörde das Kreisamt;
- als höhere Verwaltungsbhörde der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 15. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Bekanntmachung

zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. — Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung darf eine besondere Vergütung bezahlt werden, die für die Tonne beträgt:

- wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 60 Mark,
- wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 30 Mark.

Die Vergütung kann auf Antrag ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Frist hat erfolgen können aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Der Antrag muss bis zum 31. März 1916 gestellt werden.

Über alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde endgültig.

§ 2. Soweit im Besitz landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche, der Enteignung unterliegende Vorräte an Gerste und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem Kommunalverbände zur Abnahme angeboten werden, wird im Falle der Enteignung der Übernahmepreis um 60 Mark für die Tonne gesenkt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. — Vom 20. Januar 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 17. Januar 1916 zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer (Reichsgesetzblatt S. 40) wird folgendes bestimmt:

Über alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet endgültig der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 20. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Betr.: Wie vorstehend.

An das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die beiden vorstehenden Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Dabei ist auf die Wichtigkeit der festgesetzten Preise in den

verschiedenen in Betracht kommenden Beitägsnitten besonders hinzuweisen.

Gießen, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 393).

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 393) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 6 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

"Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde das Saatgut für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathäfer befähigt haben. Die Reichsfuttermittelliste bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen."

- § 6 Abs. 2 wird gestrichen;

- § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

"Für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhafer (§ 6 Abs. 2a) eine Menge von 375 Kilogramm, für jeden Buchtbullen, für den die nach § 6 Abs. 2a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar 1916 versäumte Mengen bei Einhäusern 1½ Kilogramm, bei Buchtbullen ½ Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr versäumt, so werden die tatsächlich versäumten Mengen angerechnet."

- Im § 10 Abs. 2c wird hinter den Worten „befähigt hat“ eingefügt:

„und dies in der von der Reichsfuttermittelliste bestimmten Weise nachgewiesen hat“.

- Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sackleibgebühr“ gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle“ durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.

- § 20 erhält folgenden Absatz 2:

"Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelliste den Aufschlag bis auf 9 Mark erhöhen."

Artikel II.

Die Kommunalverbände (Uebersäuh- und Buschusverbände) haben die in ihrem Bezirk vorhandenen Hafervorräte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelliste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung zur Verfügung zu stellen.

Zudem im § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgehebenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insofern berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelliste Vorräte zur Verfügung verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelliste einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zur Durchführung des Ausgleichs geliefert oder zurückerstattet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

Betr.: Wie vorstehend.

An das Groß. Polizeiamt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere besondere Umdruck-Berüfung vom heutigen Tage beauftragen wir Sie, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Gießen, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: das Hinterhorn.

Von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle in Berlin sind die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des Hinterorns erneut in Erinnerung gebracht und deren strenge Durchführung anbefohlen worden. Es darf hierauf von den Landwirten kein Hinterhorn zurückbehalten, verschrotet oder verputzt werden. Da über den Begriff „Hinterhorn“ sehr verschiedene Ansichten bestehen, so sei hiermit erinnert, daß wir flächiges Hinterhorn nur dann vorliegt, wenn es insgesamt höchstens 3 % der Größe ausmacht. Dies

gilt sowohl für die Gesamternte des Kreises als auch für diejenige des einzelnen Beitzers (zu vergl. Bekanntmachung vom 24. September 1915, Giechener Anzeiger Nr. 226 vom 25. September 1915, zweites Blatt). Sämtliches erzeugte und noch vorhandene Hinterhorn darf lediglich für Rechnung des Kommunalverbandes durch die Firma Vereinigte Getreidehändler oder durch besondere Kommissionäre der Reichsgesetzesliste aufgekauft werden.

Gießen, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerungskreise zu bringen. Dabei ist von Ihnen darauf hinzuweisen, daß die Schwierigkeiten, die die Firma Vereinigte Getreidehändler seither bei dem Ankauf von Hinterhorn gemacht wurden, endgültig beseitigt werden. Um einen Überblick über die Bestände an Hinterhorn zu erhalten, beauftragen wir Sie, sofort durch Umfrage festzustellen, wer solches in Verwahrung hat und sodann ein alphabetisches Verzeichnis der Besitzer über die vorhandenen Mengen vorzulegen. Da im ganzen nur etwa aus 5 Gemeinden Hinterhorn abgeliefert worden ist, so sind wir genötigt, unsere Bekanntmachung und Verfügung vom 28. Oktober 1915 (Kreisblatt Nr. 95 vom 29. Oktober 1915) erneut in Erinnerung zu bringen. Die verlangten Verzeichnisse sind innerhalb 10 Tagen bei uns einzureichen. Diejenigen Bürgermeistereien, in deren Gemeinden kein Hinterhornshrot vorhanden ist, sind verpflichtet, in der gleichen Zeit uns berichtiglich einwandfrei mitzuteilen, aus welchen Gründen kein Hinterhorn gewonnen worden ist oder was in der Zwischenzeit mit demselben angefangen wurde.

Gießen, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Bekanntmachung über Saatgetreide vom 13. Jan. 1916.
An das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 6 Seite 1 vom 21. I. Mts. abgedruckte Bekanntmachung über Saatgetreide beauftragen wir Sie, durch Umfrage festzustellen, wieviel Wintersaatgetreide in Ihrer Gemeinde nicht zur Aussaat gekommen ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Saatgetreide, das von auswärts bezogen, und Saatgut, das von Landwirt zu Landwirt verlaufen ist. Die Anzeigen über derartige Bestände an Saatgetreide und Saatgut sind getrennt nach Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Fesen), sowie Emmer und Einkorn vorzunehmen. Als Stichtag hat der 20. Januar I. J. zu gelten. Es wird hierzu bemerkt, daß alles unausgesäte gebliebene Saatgetreide zugunsten des Kommunalverbandes beschlagen bleibt. Durch die Bundesratsverordnung vom 17. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 43) die Höchstpreisverordnung für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 abgeändert worden ist, so kommt für derartiges Getreide bei der Übernahme durch den Kommunalverband nur der Höchstpreis nebst etwaigen Zuschlägen in Betracht. Wir erwarten innerhalb 5 Tagen die Vorlage entsprechender Verzeichnisse oder Zeichnungs. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß für Sommer-saatgetreide die Höchstpreisvorschriften nur bis zur Beendigung der Frühjahrsbestellung, also längstens bis zum 15. Mai 1916, Geltung behalten.

Gießen, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Gestellung von Kriegsgefangenen zur Arbeit ohne militärische Bewachung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Eruchen der Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Besitz des XVIII. Armee-Korps beauftragen wir Sie, die Landwirte daran aufmerksam zu machen, daß in den Gefangen um Gestellung von Kriegsgefangenen als Einzelarbeiter oder in kleinen Gruppen, beides ohne militärische Bewachung, folgende Radweise erforderlich sind:

Die Geschäftsführer müssen sich vor uns eine Bescheinigung erwerben

bei Einzelarbeitern:

1. daß der Arbeitgeber in eine Notlage geraten würde, wenn ihm ein Kriegsgefangener nicht zur Arbeitsleistung gestellt würde,
2. daß der Arbeitgeber einen guten Leumund besitzt,
3. daß die Angliederung an ein bestehendes oder demnächst zu errichtendes Arbeitskommando unmöglich ist.

bei Arbeitern in Gruppen:

1. daß ein dringendes Bedürfnis zur Gestellung vorliegt,

2. daß die Angliederung an ein bestehendes Kommando unmöglich ist.

Eingehende Gesuche wollen Sie uns, nach vorstehenden Bestimmungen entsprechend vorbereiten, mit Bescheinigung unter Angabe, von wann an die Gestellung verlangt wird, einreichen und zuvor den betreffenden Arbeitgeber, der mehrere Gefangene wünscht, unterschriftlich erklären lassen, daß er nachstehende Bedingungen anerkennt.

1. Die Gefangenen können in kleineren Gruppen von 2—9 Mann gestellt werden. Es kommen nur zuverlässige und ehrliche, von der Lagerkommandantur oder früheren Arbeitgebern empfohlene Leute in Betracht. Die Gruppen werden nur in Orte gestellt, in denen sich noch kein Kriegsgefangenen-Arbeitskommando befindet.
2. Der Arbeitgeber darf die Gefangenen nur in seinem eigenen Hause unterbringen.
3. An die Gefangenen ist für den Arbeitstag der Betrag von 30 Pfennig in Scheidemarken (Bahnmarken) zu zahlen.
4. Für Verpflegung und Unterflunft trägt der Arbeitgeber die Kosten. Rückvergütung wird nicht gewährt.
5. Innerhalb der Gemarkung arbeiten die Gefangenen ohne Bewachung.
6. Außerhalb der Gemarkung müssen die Gefangenen von einer Zivilperson begleitet sein, die im Besitz eines von der Kommandantur des Stammlagers der Gefangenen ausgestellten Ausweises sein muß.
7. Der Arbeitgeber zahlt vor Gestellung der Kriegsgefangenen eine bei Beendigung der Arbeit zurfizahlbare Rantion von 50 Mark an die Inspektion. Diese Rantion verfällt, wenn es einem Kriegsgefangenen durch die Schuld des Arbeitgebers gelingt, zu entfliehen. Die Entscheidung, ob den Arbeitgeber die Schuld trifft, liegt bei der Inspektion.

Näheres ist aus dem — bei Zustandkommen des Kommandos — abzuschließenden Vertrag zu ersehen.

Gießen, den 20. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

F. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Wildungen.
Die Maul- und Klauenseuche in Simbach ist erloschen.

Gießen, den 21. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

F. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Biedenkopf.
In Hermannstein ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 22. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

F. B.: Hemmerde.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

1. Woche. Vom 1. bis 8. Januar 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1690 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 23,70 %.

Nach Abzug von 10 Ortsfeinden: 7,90 %.

Es starben an	Bef.	Erwachsene	Rinder
		im 1. Leben Jahr	vom 2. bis 15. Jahr
Altersschwäche	1 (1)	1 (1)	—
Tiphtherie	2 (1)	—	2 (1)
Tuberkulose	2 (2)	2 (2)	—
Lungenentzündung	1	1	—
Krankheiten d. Nervensystems	1	1	—
Krankheiten der Verdauungsorgane	4 (3)	4 (3)	—
Blinddarmentzündung	1 (1)	1 (1)	—
Krankheiten der Harnorgane	1 (1)	1 (1)	—
Krebs	2 (1)	2 (1)	—
Summa: 15 (10)			2 (1)

Um: Die in Männern gesetzten Ziffern geben an, wie viele Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kränke kommen.

Märkte.

Gießen, 25. Jan. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkt kostete: Butter das Stück 1,90—0,00, Hühnereier das Stück 17—18 Pf., Räde das Stück 8—10 Pf., Käsemasse 1 Stück 3—0 Pf., Kartoffeln der Bentzer 3,75 bis 0,00 Mark, Milch das Liter 20 Pf., Apfel der Bentzer 6 bis 8 M., Spinat 20—22 Pf., das Pfund, Wirsing 10—15 Pf., das Stück, Gelberüben 10—12 Pfennig das Pfund, Roftraut 15—25 Pfennig das Stück, Rosensohri 30—35 Pf., das Pfund, Kohlrabi 6 bis 8 Pf., das Stück, Weißkraut 15—25 Pf., das Stück, Birnen 7 bis 15 Pf., besser 10—12 Pf., das Pfund, rote Rüben 7—8 Pf., Kwiebeln das Pfund 20—30 Pf., Nüsse 100 Stück 60—65 Pf., Blumenkohl 20—50 Pfennig, Sellerie 6—10 Pfennig das Stück, Endivien 10—12 Pf., Marktzeit von 8 bis 2 Uhr.